

BISHER	NEU	Erläuterung
<p>§ 6: Gliederung des Vereins (1) Der Sportbetrieb des Vereins erfolgt in den Abteilungen. Das sind zur Zeit: 1. Badminton, 2. Breitensport, 3. Fußball, 4. Handball, 5. Leichtathletik, 6. Tennis 7. Triathlon</p>	<p>§ 6: Gliederung des Vereins (1) Der Sportbetrieb des Vereins erfolgt in den Abteilungen. Das sind zur Zeit: 1. Badminton, 2. Breitensport, 3. Fußball, 4. Leichtathletik, 5. Tennis</p>	<p>Streichung der Abteilungen Handball und Triathlon, da diese in 2017/2018 aufgrund von fehlenden/zurückgetretenen Vorstandsmitgliedern nicht mehr handlungsfähig sind</p>
<p>§ 15: Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung, Generalversammlung) (6) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Aushang im Vereinskasten und durch Mitteilung in der Mendener Zeitung und der Westfalenpost (Ausgabe Menden), Und zwar mit einer Frist von 14 Tagen. Der Angabe einer Tagesordnung bedarf es nicht, jedoch soll auf Wahlen und Satzungsänderungen hingewiesen werden. (8) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Sie ergibt sich aus den Aufgaben der Mitgliederversammlung. Ihre regelmäßigen Tagesordnungspunkte sind: a) Verlesen und Genehmigen des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung; b) Geschäftsbericht des Vorstandes; c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer; d) Aussprache über die Berichte; e) Berichte der Abteilungen; f) Wahl eines Versammlungsleiters; g) Entlastung des Kassierers und des Vorstandes; h) Neuwahl von Vorstandsmitgliedern, i) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, j) Genehmigung des Haushaltsplanes, k) Anträge an den Verein, l) Wahl des Vereinslokales, m) Verschiedenes</p>	<p>§ 15 Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung, Generalversammlung) (6) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Aushang im Vereinskasten und durch Mitteilung auf der Homepage des VfL Menden Platte Heide 1954/60 e.V. und der Westfalenpost (Ausgabe Menden), und zwar mit einer Frist von 14 Tagen mit Angabe einer Tagesordnung bzw. Hinweis auf Wahlen und Satzungsänderungen (8) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Sie ergibt sich aus den Aufgaben der Mitgliederversammlung. Ihre regelmäßigen Tagesordnungspunkte sind: a) Verlesen und Genehmigen des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung; b) Geschäftsbericht des Vorstandes; c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer; d) Aussprache über die Berichte; e) Berichte der Abteilungen; f) Wahl eines Versammlungsleiters; g) Entlastung des Kassierers und des Vorstandes; h) Neuwahl von Vorstandsmitgliedern, i) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, j) Genehmigung des Haushaltsplanes, k) Anträge an den Verein, l) Verschiedenes</p>	<p>(6)Streichung „Mendener Zeitung, da diese in Menden nicht mehr vorhanden ist. Dafür neu ergänzt „Veröffentlichung“ auf der Homepage sowie Vorgabe, dass eine Tagesordnung bzw. Hinweis das Wahlen und Satzungsänderungen erfolgen müssen. (8) Streichung „Wahl des Vereinslokals“ da aktuell auf der Platte Heide keine weitere Möglichkeit eines Versammlungsraumes gibt</p>
<p>§18 Der Vorstand (7) Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins, Insbesondere Vorstandsmitglieder,Beisitzer, Abteilungsleiter und Beisitzer des Vorstandes der Abteilungen können für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.</p>	<p>§18 Der Vorstand (7) Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins –insbesondere Vorstandsmitglieder,Beisitzer, Abteilungsleiter und Beisitzer des Vorstandes der Abteilungen können für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.</p>	<p>Aufgrund der immer schwieriger werdende Situation Vorstandsmitglieder für umfangreiche Tätigkeiten, z.B. Geschäftsführung, zu finden wird es zwingender, eine Entscheidung über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung zu treffen. Außerdem vertritt ja der geschäftsführende Vorstand sowieso alle rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten nach innen und außen. Da aber die MV nur einmal jährlich stattfindet, ist eine Entscheidung im geschäftsführenden Vorstand zeitlich kürzer.</p>
<p>§ 20 Wahl und Amtsdauer der Vorstandsmitglieder (2) Die Amtsdauer a) des/der ersten Vorsitzenden, b) des/der Kassierers/in, c) des/der Sozialwartes/in, d) des/der Schriftführers/in endet in den Jahren mit gerader Jahreszahl.</p>	<p>§ 20 Wahl und Amtsdauer der Vorstandsmitglieder (2) Die Amtsdauer a) des/der ersten Vorsitzenden, b) des/der Kassierers/in, c) des/der Sozialwartes/in, d) des/der Schriftführers/in endet in den Jahren mit ungerader Jahreszahl.</p>	
<p>(3) Die Amtsdauer a) des/der zweiten Vorsitzenden, c) des/der Geschäftsführers/in, endet in den Jahren mit ungerader Jahreszahl.</p>	<p>(3) Die Amtsdauer a) des/der zweiten Vorsitzenden, c) des/der Geschäftsführers/in, endet in den Jahren mit gerader Jahreszahl.</p>	<p>Aufgrund der in den vergangenen Jahren zahlreichen Rücktritten hat sich die Regelung gerade / ungerade ständig verschoben. Daher jetzt auf den aktuellen Stand aktualisiert</p>

<p>Es handelt sich um eine Ergänzung - keine Änderung! d.h. dieser Paragraph war bisher nicht erfasst</p>	<p style="text-align: center;">Ergänzung um</p> <p>§ 30.1 Datenschutz</p> <p>1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über Persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.</p> <p>2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen Vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO, - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.</p> <p>3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.</p>	<p>Dieser § soll als zusätzlicher § ergänzt werden aufgrund der ab Mai 2018 in Kraft getretenen neuen Datenschutz-Grundverordnung.</p>
<p>§ 33 Inkrafttreten der Satzung (1) Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 06.03.2016 beschlossen und trat am gleichen Tag in Kraft. (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung sind alle vorherigen Satzungen ungültig geworden</p>	<p>§ 33 Inkrafttreten der Satzung (1) Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 29.03.2019 beschlossen und tritt mit der Veröffentlichung im Register in Kraft (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung sind alle vorherigen Satzungen ungültig geworden</p>	<p>Nach Anweisung des AG Arnsberg die genaue Formulierung der Inkrafttretung.</p>